



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2011/0301(COD)

27.3.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze
(COM(2011)0659 – C7-0372/2011 – 2011/0301(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Werner Langen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europa-2020-Projektanleiheninitiative soll 2012-2013 in einer Pilotphase gestartet werden, um den Privatsektor zunehmend in die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in den Bereichen Verkehr, Energie und IKT/ Breitband-Netze einzubeziehen. Bisher investieren die EU-Staaten zwischen 0,5% und 2% ihres BIP in Infrastrukturmaßnahmen¹. Künftig sollen private Investoren durch öffentlich-private Partnerschaften beteiligt werden. Die Europa-2020-Projektanleiheninitiative wird bestehende Finanzierungsquellen ergänzen.

Allgemeine Bemerkungen

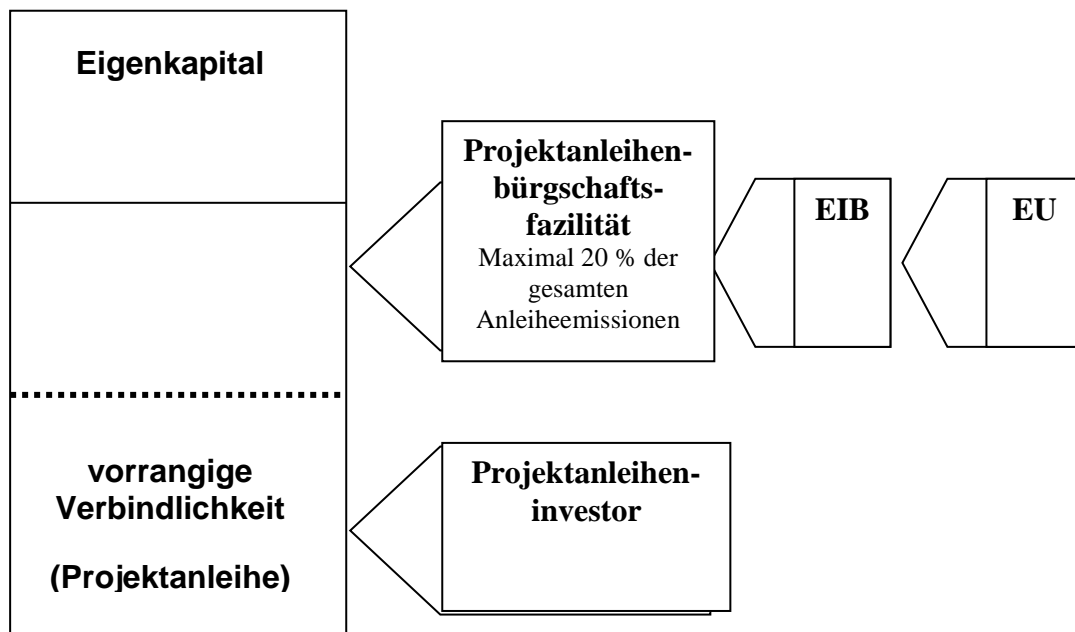
Mit der Umschichtung bereits bestehender Haushaltspositionen 06 03 03 TEN Verkehr bis 200 Mio. Euro, 32 03 02 TEN-Energie bis 10 Mio. Euro für TEN-E-Projekte und 09 03 01 CIP bis 20 Mio. Euro für IKT- und Breitbandprojekte ist die Finanzierung der Projektanleihen in der Testperiode 2012-2013 sichergestellt und beschränkt.

Die Auswahl von 5 bis 14 unterschiedlichen Projekten erfolgt durch die EIB, welche bei der Festlegung die TEN- und CIP-Leitlinien zugrunde legt. Marktverzerrungen und Quasi-Subventionen sind dabei zu vermeiden. Zweck der Pilotphase ist die Marktprüfung und Beurteilung der Durchführung. Daher sind erste Erfahrungsberichte der EIB für die Kommission und das Europäische Parlament über die Anwendung und die Marktakzeptanz der Projektanleihen wichtig. Eine Berichtspflicht der EIB gegenüber der Kommission besteht durch die Interinstitutionelle Vereinbarung. Die Kommission muss diese jährlichen Berichte an Rat und Europäisches Parlament weiterleiten. Der Einsatz der Finanzmittel von maximal 230 Mio. Euro kann als Katalysator für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen dienen und eine Multiplikatorwirkung von 15-20 Euro pro eingesetzten Euro aus EU-Haushaltsmitteln erzielen.

Allerdings muss die EIB sicherstellen, dass auch tatsächlich nur diejenigen Projekte finanziert werden, für die es einen tatsächlichen Bedarf gibt. Dabei sind Projekte auszuwählen, die kommerziell nicht selber tragfähig sind und daher eine Finanzierung benötigen, um überhaupt umgesetzt zu werden. Deshalb ist kritisch anzumerken, dass in der Pilotphase bereits ausschließlich abgeschlossene Projekt mit einem Nachfinanzierungsbedarf oder schon vor Baubeginn stehende Projekte durch Projektbonds mitfinanziert werden sollen, denn diese Projekte hatten bereits vor Inkrafttreten der Projektanleiheninitiative eine weitreichende Finanzplanung.

¹ EIB Papers Volume 13/1 (2008)

Das Wirkungsschema der Projektbonds wird durch folgendes Schaubild veranschaulicht:



ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(10) Die Unterstützung der Union dürfte das mit Projektanleihen verbundene Risiko so weit abmildern, dass die Kapitalmarktakteure bereit sind, mehr in infrastrukturprojektgebundene Anleihen zu investieren, als dies ohne die Unterstützung möglich wäre.

Geänderter Text

(10) Die Unterstützung der Union dürfte das mit Projektanleihen verbundene Risiko so weit abmildern, dass die Kapitalmarktakteure bereit sind, mehr in infrastrukturprojektgebundene Anleihen zu investieren, als dies ohne die Unterstützung möglich wäre. ***Projektanleihen sollten außerdem auf Innovations- und Demonstrationsprojekte ausgedehnt werden.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Schwierigkeiten in der Beschaffung langfristiger privater oder öffentlicher Finanzierungen für Infrastrukturprojekte sollten nicht Schuld daran sein, dass der wirtschaftliche Aufschwung Europas durch steigende Verkehrsüberlastung, fehlende Energienetze und eine langsamere Breitbandversorgung beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

(11) Schwierigkeiten in der Beschaffung langfristiger privater oder öffentlicher Finanzierungen für Infrastrukturprojekte sollten nicht Schuld daran sein, dass der wirtschaftliche Aufschwung Europas durch steigende Verkehrsüberlastung, fehlende Energienetze, ***überholte Energiesysteme, Energieversorgungsmängel*** und eine langsamere Breitbandversorgung ***sowie untaugliche Telekommunikationsdienste*** beeinträchtigt wird. ***Mit der Projektanleiheninitiative im Rahmen des EU-2020-Partnerschaftsabkommens soll ein klares Rahmenwerk zur***

Förderfähigkeit von Projekten geschaffen werden, das einer stärkeren demokratischen Kontrolle unterliegt und ein geeignetes Instrument für nachhaltige und antizyklische Investitionsprogramme darstellt, die den sozialen, klimatischen und ökologischen Zielen der EU entsprechen, und das gleichzeitig eine Katalysatorfunktion bei der Beschaffung von Privatkapital für langfristige Projekte ausübt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Überprüfung von Infrastrukturprogrammen im Rahmen von Sparmaßnahmen und Strukturreformen der Mitgliedstaaten sind der notwendigen Beschleunigung von Infrastrukturinvestitionen nicht förderlich. Außerdem sind langfristige Bankdarlehen für Infrastrukturprojekte nach wie vor unzureichend und teuer, so dass alternative Wege der Fremdfinanzierung notwendig sind.

Geänderter Text

(12) Die Überprüfung von Infrastrukturprogrammen im Rahmen von Sparmaßnahmen und Strukturreformen der Mitgliedstaaten sind der notwendigen Beschleunigung von Infrastrukturinvestitionen nicht förderlich, ***die erforderlich sind, um die politischen Ziele der Strategie Europa 2020 zu erreichen, insbesondere den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen und nachhaltigem Wachstum, wie es die in der Strategie enthaltene Leitinitiative für Ressourceneffizienz vorsieht.*** Außerdem sind langfristige Bankdarlehen für Infrastrukturprojekte nach wie vor unzureichend und teuer, so dass alternative Wege der Fremdfinanzierung notwendig sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Deshalb sollte innerhalb des aktuellen Finanzrahmens eine Pilotphase der Europa-2020-Projektanleiheninitiative eingeleitet werden, um ***Fremdmittelfinanzierungen von Infrastruktur generell zu entwickeln und die Palette der derzeit für Verkehrsprojekte verfügbaren Finanzierungsinstrumente zu erweitern.***

Geänderter Text

(14) Deshalb sollte innerhalb des aktuellen Finanzrahmens eine Pilotphase der Europa-2020-Projektanleiheninitiative eingeleitet werden, um ***festzustellen ob und in welchem Umfang solche Finanzierungsinstrumente zur Risikoteilung einen zusätzlichen Nutzen im Bereich der Infrastrukturfinanzierung bringen.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Gleichwohl sollte man bedenken, dass Projektbürgschaften bestehende Finanzierungsmodelle lediglich ergänzen, sie aber nicht vollständig ersetzen können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Zur Durchführung der Pilotphase der Europa-2020-Projektanleiheninitiative müssen der Beschluss Nr. 1639/2006/EG und die Verordnung (EG) Nr. 680/2007 geändert werden. Die Pilotphase zielt auf die Unterstützung von wirtschaftlich vielversprechenden Infrastrukturprojekten in den Bereichen Verkehr, Energie und IKT, ***während nach 2013 auch eine Ausweitung auf andere Sektoren möglich***

(15) Zur Durchführung der Pilotphase der Europa-2020-Projektanleiheninitiative müssen der Beschluss Nr. 1639/2006/EG und die Verordnung (EG) Nr. 680/2007 geändert werden. Die Pilotphase zielt auf die Unterstützung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Verkehr, Energie und IKT.

ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Unter Berücksichtigung der langjährigen Erfahrung der EIB als wichtiger Kreditgeber für Infrastrukturprojekte und ihrer Eigenschaft als nach dem Vertrag eingerichtetes Finanzinstitut der EU, sollte die Kommission bei der Durchführung der Pilotphase die EIB hinzuziehen. Die genauen Bedingungen der Zusammenarbeit, einschließlich der Vergütung der EIB, sollten in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB geregelt werden.

Geänderter Text

(16) Unter Berücksichtigung der langjährigen Erfahrung der EIB als wichtiger Kreditgeber für Infrastrukturprojekte und ihrer Eigenschaft als nach dem Vertrag eingerichtetes Finanzinstitut der EU, sollte die Kommission bei der Durchführung der Pilotphase die EIB hinzuziehen. ***Die EIB sollte auch zunehmend für Innovationsprojekte genutzt werden.*** Die genauen Bedingungen der Zusammenarbeit, einschließlich der Vergütung der EIB, sollten in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB geregelt werden ***und den Regeln zur Einführung des Kreditgarantieinstruments entsprechen, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze¹ festgelegt sind. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat umgehend über den Wortlaut der Vereinbarung informieren.***

1 ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Pilotphase der Europa-2020-Projektanleiheninitiative *sollte als Vorbereitung der vorgeschlagenen Fazilität „Connecting Europe“* eingeleitet werden. Die Pilotphase *wird dabei helfen, den Weg für das Risikoteilungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ zu ebnen.*

Geänderter Text

(17) Die Pilotphase der Europa-2020-Projektanleiheninitiative *greift dem Beschluss über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Union nach 2013 und insbesondere dem Vorschlag der Kommission zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ nicht vor.* Die Pilotphase *sollte daher als Test dafür dienen, ob dieses Risikoteilungsinstrument im Falle seiner Umsetzung im Rahmen der vorgeschlagenen Fazilität „Connecting Europe“ einen Zusatznutzen bietet. Der Beschluss über die Fortführung der Europa-2020-Projektanleiheninitiative nach dem Ende der Pilotphase erfolgt erst nach einer unabhängigen Bewertung der Pilotphase. Die Kommission sollte eine Ausstiegsmöglichkeit aus dieser Initiative vorsehen, sollte die prognostizierte Marktakzeptanz nicht zufriedenstellend sein, oder falls ausreichend andere Quellen der langfristigen Fremdfinanzierung zur Verfügung stehen sollten.*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Bei der Beantragung der Unterstützung sowie der Auswahl und Durchführung der Projekte *muss* EU-Recht gelten, insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen, und es muss darauf geachtet werden, dass keine Marktverzerrungen entstehen oder verstärkt werden.

Geänderter Text

(18) Bei der Beantragung der Unterstützung sowie der Auswahl und Durchführung der Projekte *sollten gleiche Bedingungen für alle Projekte* sowie EU-Recht gelten, insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen, und es muss darauf geachtet werden, dass keine Marktverzerrungen entstehen oder

verstärkt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Haushaltsmittel sollten von der EIB anhand einer Liste von Projekten, die nach ihrer Auffassung geeignet sind und deren Realisierung sie für wahrscheinlich hält, beantragt werden. Anträge sollten vor dem 31. Dezember 2013 gestellt werden. Wegen der Komplexität von großen Infrastrukturprojekten kann die eigentliche Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2014.

Geänderter Text

(20) Die Haushaltsmittel sollten von der EIB anhand einer Liste von Projekten, die nach ihrer Auffassung **im Sinne langfristiger politischer Ziele der Union** geeignet sind und deren Realisierung sie für wahrscheinlich hält, beantragt werden. Anträge sollten vor dem 31. Dezember 2013 gestellt werden. Wegen der Komplexität von großen Infrastrukturprojekten kann die eigentliche Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2014.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a Beschluss Nr. 1639/2006/EG Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Alternativ kann die Union der EIB einen finanziellen Beitrag zu Rückstellungen und zur Kapitalzuweisung für die von der EIB aus ihren Eigenmitteln im Rahmen des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen gemäß den Absätzen 2a bis 2d zu gewährenden Darlehen oder Garantien leisten.

Geänderter Text

Alternativ kann die Union der EIB **während der Pilotphase in den Jahren 2012 und 2013** einen finanziellen Beitrag zu Rückstellungen und zur Kapitalzuweisung für die von der EIB aus ihren Eigenmitteln im Rahmen des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen gemäß den Absätzen 2a bis 2d zu gewährenden Darlehen oder Garantien leisten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1639/2006/EG
Artikel 31 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission

2a. Sie wird von der EIB als Darlehen oder Garantie zur Finanzierung von Projekten in den Bereichen IKT und Breitband gewährt;

Geänderter Text

2a. Sie wird von der EIB als Darlehen oder Garantie zur Finanzierung von Projekten **von gemeinsamem europäischem Interesse** in den Bereichen IKT und Breitband gewährt;

Begründung

Aus Gründen der Subsidiarität sollte es sich nur auf Projekte des gemeinsamen Interesses beziehen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Beschluss Nr. 1639/2006/EG
Artikel 31 – Absatz 2 a – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sie wird genutzt, um Investitionen zu fördern, die keine ausreichende Finanzierung durch den Markt erfahren;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Beschluss Nr. 1639/2006/EG
Artikel 31 – Absatz 2 a – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) ergänzt die Finanzierung durch Mitgliedstaaten oder Privatanleger;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Beschluss Nr. 1639/2006/EG
Artikel 31 – Absatz 2 a – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) sie verzerrt nicht den Wettbewerb im Binnenmarkt;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1639/2006/EG

Artikel 31 – Absatz 2 a – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cd) sie wird nur für Projekte verwendet, durch die ein Mehrwert für die Union entsteht, sodass Projekte nur dann auf europäischer Ebene durchgeführt werden sollen, wenn Umfang und Wirkungen der Durchführung des Projekts dies rechtfertigen und die Ziele des Projekts besser auf Unionsebene erreicht werden können als auf nationaler Ebene.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1639/2006/EG

Artikel 31 – Absatz 2 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Das Risiko der Union in Bezug auf das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen, einschließlich der Verwaltungskosten und anderer förderfähiger Kosten, ist auf den Betrag des Beitrags der Union zu diesem Instrument begrenzt; eine weitergehende Haftung des Gesamthaushalts der Union ist ausgeschlossen. Das allen Geschäften inhärente Restrisiko wird von der EIB getragen.

2b. Das Risiko der Union in Bezug auf das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen, einschließlich der Verwaltungskosten und anderer förderfähiger Kosten, ist auf den Betrag des Beitrags der Union zu diesem Instrument begrenzt; eine weitergehende Haftung des Gesamthaushalts der Union ist ausgeschlossen. Das allen Geschäften inhärente Restrisiko wird von der EIB getragen. ***Die genaue Ausgestaltung der Regeln wird entsprechend den Regeln zur***

*Einführung des
Kreditgarantieinstruments, die in Artikel
6 Absatz 1 Buchstabe d und dem Anhang
der Verordnung (EG) Nr. 680/2007
festgelegt sind, festgelegt.*

*Die Kommission informiert das
Europäische Parlament und den Rat
umgehend über den Wortlaut der
Vereinbarung gemäß Unterabsatz 1.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1639/2006/EG

Artikel 31 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission

2c. Die genauen Modalitäten und Bedingungen der Anwendung des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen, einschließlich seiner Überwachung und Kontrolle, werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt.

Geänderter Text

2c. Die genauen Modalitäten und Bedingungen zur Anwendung des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen, einschließlich seiner Überwachung und Kontrolle, werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt **und gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament offengelegt. Die Risikobewertung durch die EIB wird den Bankrichtlinien entsprechend sichergestellt.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1639/2006/EG

Artikel 31 – Absatz 2 d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2da. Die Kommission legt in Abstimmung mit der EIB dem Europäischen Parlament nach Projekten aufgeschlüsselte Jahresberichte über die Nutzung der in Absatz 2d genannten Beträge vor. In

diesen Berichten sind darüber hinaus Informationen über die Leistung des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen sowie Vorschläge zur Verbesserung der Wirkung dieses Mechanismus aufzunehmen. Gegen Ende der Pilotphase sollten die unmittelbar beteiligten Interessenvertreter konsultiert werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 2 – Nummer 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

14. „Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen“ eine für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährte Kreditverbesserung. Das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen deckt die Zahlungsrisiken eines Vorhabens ab und mindert das Kreditrisiko der Anleiheinhaber. Es wird nur *für Vorhaben* verwendet, *deren finanzielle Tragfähigkeit auf Einnahmen beruht*;

Geänderter Text

14. „Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen“ eine für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährte Kreditverbesserung. Das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen deckt die Zahlungsrisiken eines Vorhabens ab und mindert das Kreditrisiko der Anleiheinhaber. Es wird nur verwendet:

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für Vorhaben, deren finanzielle Tragfähigkeit auf Einnahmen beruht;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Förderung von Investitionen, die keine ausreichende Finanzierung durch den Markt erfahren;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) als ergänzendes Instrument zur Finanzierung durch Mitgliedstaaten oder Privatanleger;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) ohne damit den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verzerren;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) für Vorhaben, durch die ein Mehrwert für die Union entsteht, sodass Projekte nur dann auf europäischer Ebene durchgeführt werden sollen, wenn Umfang und Wirkungen der Durchführung des Vorhabens dies rechtfertigen und die Ziele des Vorhabens besser auf Unionsebene erreicht werden können als auf nationaler Ebene;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 2 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. „Kreditverbesserung“ ist die Verwendung eines EIB-Darlehens oder einer EIB-Garantie zur Verbesserung der Kreditqualität der Projektschulden.“

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 680/2007

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) ein finanzieller Beitrag an die EIB zu Rückstellungen und zur Kapitalzuweisung für die von der EIB aus ihren Eigenmitteln im Rahmen des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen im Bereich TEN-V und TEN-E zu gewährenden Darlehen oder Garantien. Das Risiko der Union in Bezug auf das Risikoteilungsinstrument, einschließlich der Verwaltungskosten und anderer förderfähiger Kosten, ist auf den

g) ein finanzieller Beitrag an die EIB zu Rückstellungen und zur Kapitalzuweisung für die von der EIB aus ihren Eigenmitteln im Rahmen des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen im Bereich TEN-V und TEN-E zu gewährenden Darlehen oder Garantien. Das Risiko der Union in Bezug auf das Risikoteilungsinstrument, einschließlich der Verwaltungskosten und anderer förderfähiger Kosten, ist auf den

Betrag des Beitrags der Union zum Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen begrenzt; eine weitergehende Haftung des Gesamthaushalts der Union ist ausgeschlossen. Das allen Geschäften inhärente Restrisiko wird von der EIB getragen. Die genauen Modalitäten und Bedingungen der Anwendung des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen, einschließlich seiner Überwachung und Kontrolle, werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt. Für das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen können 2012 und 2013 gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren bis zu 210 Mio. EUR, davon maximal 200 Mio. EUR für Verkehrsvorhaben und maximal 10 Mio. EUR für Energievorhaben, aus den Haushaltslinien für TEN-V (LGTT) und TEN-E neu zugewiesen werden. Im Rahmen des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen können während des Investitionszeitraums erzielte Einnahmen für neue Darlehen und Garantien verwendet werden.“

Betrag des Beitrags der Union zum Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen begrenzt; eine weitergehende Haftung des Gesamthaushalts der Union ist ausgeschlossen. Das allen Geschäften inhärente Restrisiko wird von der EIB getragen. Die genauen Modalitäten und Bedingungen zur Anwendung des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen, einschließlich seiner Überwachung und Kontrolle, werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt **und gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament offengelegt**. Für das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen können 2012 und 2013 gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren bis zu 210 Mio. EUR, davon maximal 200 Mio. EUR für Verkehrsvorhaben und maximal 10 Mio. EUR für Energievorhaben, aus den Haushaltslinien für TEN-V (LGTT) und TEN-E neu zugewiesen werden.

Die genaue Ausgestaltung der Regeln wird entsprechend den Regeln zur Einführung des Kreditgarantieinstruments, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 festgelegt sind, festgelegt. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat umgehend über den Wortlaut dieser Regeln.

Im Rahmen des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen können während des Investitionszeitraums erzielte Einnahmen für neue Darlehen und Garantien verwendet werden.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

*Die Kommission berichtet dem
Europäischen Parlament und dem Rat
jährlich über die eingereichten Berichte
der EIB über die Durchführung gemäß
Nummer 49 der Interinstitutionellen
Vereinbarung vom 17. Mai 2006.*

VERFAHREN

Titel	Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0659 – C7-0372/2011 – 2011/0301(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 17.11.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 17.11.2011
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Werner Langen 14.12.2011
Prüfung im Ausschuss	28.2.2012
Datum der Annahme	21.3.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 55 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriele Albertini, Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Zigmantas Balčytis, Jan Březina, Reinhard Bütikofer, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Christian Ehler, Vicky Ford, Gaston Franco, Adam Gierek, Norbert Glante, András Gyürk, Fiona Hall, Jacky Hénin, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Lena Kolarska-Bobińska, Béla Kovács, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Marisa Matias, Judith A. Merkies, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras, Henri Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	António Fernando Correia de Campos, Jolanta Emilia Hibner, Yannick Jadot, Seán Kelly, Bernd Lange, Werner Langen, Alajos Mészáros, Mario Pirillo, Alyn Smith, Hannu Takkula, Silvia-Adriana Țicău